



Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)

Volkswirtschaftsdirektion

**Vortrag
der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)**

1. Ausgangslage

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass vorwiegend in den Bereichen Veterinärwesen, Naturschutz und Wald die geltenden Tarifrahmen den tatsächlich entstehenden Verwaltungsaufwand nicht abdecken. Mit entsprechenden Erhöhungen und einer Senkung betreffend die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität soll dem Kostendeckungsprinzip verstärkt Rechnung getragen werden.

Betreffend die Gebühren für den Vollzug der Viehhandelskontrolle wird voraussichtlich am 1. Januar 2016 eine neue rechtliche Situation eintreten: Der Kanton Bern hat der interkantonalen Aufhebungsvereinbarung vom 12. Juni 2014 zur Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 (Viehhandelskonkordat) mit RRB Nr. 601/2015 vom 13. Mai 2015 bereits zugestimmt. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses ist davon auszugehen, dass auch alle übrigen Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein der Aufhebungsvereinbarung zustimmen werden (geplante Aufhebung per 1. Januar 2016). Mit dem Dahinfallen des Viehhandelskonkordats sind die das Viehhandelskonkordat ausführende Verordnung vom 25. März 1998 über die Viehhandelsgebühren aufzuheben (VHV; BSG 916.761) und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung eines Viehhandelspatents neu in die GebV aufzunehmen.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

2.1 Tarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur, LANAT (Anhang II B)

2.1.1 Veterinärdienst

Ziff. 3.1.1.1 (neu)

Gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung (vgl. z.B. Art. 219 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV; SR 455.1]) sind gewisse Kontrollen und Dienstleistungen gebührenpflichtig (Verrechnung nach Zeitaufwand). Im Sinne einer Gleichbehandlung der betroffenen Betriebe ist der Anfahrtsweg nicht nach dem konkret im Einzelfall anfallenden Aufwand, sondern gestützt auf eine einheitliche Grundgebühr zu verrechnen. Eine solche Gebühr wurde in der Praxis bisher v.a. bei Tierschutzkontrollen erhoben.

Ziff. 3.1.1.2 (neu)

Für Kontrollen, welche nicht in eine Kontrolltour eingeplant werden können und somit einen Zusatzaufwand verursachen, muss ein Zuschlag zur Grundgebühr verrechnet werden können. Ein Zuschlag wurde in der Praxis bisher v.a. bei Tierschutzkontrollen erhoben.

Ziff. 3.1.1.3 und 3.1.1.4 (neu)

Dienstleistungen, die nicht in den normalen Arbeitsablauf eingeplant werden können bzw. ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten verlangt werden, stellen einen Zusatzaufwand dar, der bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen ist.

Ziff. 3.1.1.5 (neu)

Der durch Mahnungen oder Verwarnungen/Belehrungen verursachte Verwaltungsaufwand soll mittels Kanzleigeühr dem Verursacher belastet werden.

Ziff. 3.3

Die Gebühr für Verfügungen im Zusammenhang mit Einfuhren wurde bereits bisher erhoben; indessen entsteht der grösste Teil der Kosten nicht durch die Verfügungen, sondern durch die Weiterverrechnung von Aufwendungen für tierärztliche (Labor-)Untersuchungen.

Ziff. 3.4.4 (neu)

a Die bisherige Ziff. 3.4.4 wird inhaltlich zu Ziff. 3.4.4.a.

b In der neuen Formulierung sind auch Betriebsbewilligungen für Betriebe betreffend Samen-Embryonen enthalten.

c Die bundesrechtlich vorgeschriebene Überwachungsinspektion wurde bisher nicht verrechnet. Eine solche Inspektion kann je nach Grösse der Anlage bis zu einem halben Tag in Anspruch nehmen.

Ziff. 3.4.8

a Die bisherige Ziffer 3.4.8 wird inhaltlich zu Ziffer 3.4.8.a.

b Die in Bst. b neu aufgenommene Gebühr für die jährlichen Überwachungskontrollen von Entsorgungsanlagen gemäss Art. 3 Bst. s der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22) wurde bisher nicht in Rechnung gestellt. Die Überwachungskontrolle kann je nach Grösse der Anlage bis zu einem halben Tag in Anspruch nehmen.

Ziff. 3.4.9

Gemäss Art. 219 Bst. a TSchV beträgt die Minimalgebühr für Bewilligungen Fr. 100.--. Der untere Gebührenrahmen ist daher entsprechend anzupassen. Der Aufwand für eine Bewilligungserteilung übersteigt in der Regel die bisherige Obergrenze von 250 TP; diese ist daher auf 400 TP zu erhöhen.

Ziff. 3.4.10 (neu)

Für die Bearbeitung der Gesuche inkl. Kontrolle der notwendigen Ausbildungen, Prüfungen sowie Weiterbildungen im Bereich Viehhandel fällt ein durchschnittlicher Aufwand von 150 TP an. Der Aufwand bewegt sich für alle Tierkategorien im selben Rahmen, weshalb auf die Unterscheidung unterschiedlicher Kategorien (wie das bisher in Art. 1 VHV der Fall war) verzichtet wird.

Ziff. 3.7.1

Neben dem Zeitaufwand fallen auch Aufwendungen für Hygienebekleidung und Arbeitsgeräte an, welche gemäss Verursacherprinzip den Schlachtbetrieben zu belasten sind.

Ziff. 3.7.2

Bei der Schlachtung mehrerer Tiere übersteigt die mit dem bisherigen Ansatz erhobene Gebühr den Kontrollaufwand, weshalb eine Anpassung nach unten erfolgt.

Ziff. 3.7.3

Besuche von Schlachthanlagen ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten stellen einen Mehraufwand dar, da sie sich einerseits nicht mit anderen Kontrollaufgaben kombinieren lassen und andererseits höhere Lohnkosten für den Kanton anfallen. Um den hergebrachten Abläufen des Schlachtgewerbes Rechnung zu tragen, wird eine doppelte Kontrollgebühr nur für Kontrollgänge, die vor 05.00 bzw. nach 20.00 Uhr sowie an Samstagen stattfinden müssen, verrechnet (vgl. auch Art. 45 Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände [LMG; SR 817.0] sowie Art. 75 Abs. 3 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 [LGV; SR 817.02]).

Ziff. 3.11

Die Anforderungen an die Bearbeitung von Exportbescheinigungen sind komplexer geworden und der Bearbeitungsaufwand ist gestiegen, weshalb sich eine Erhöhung der Gebühr rechtfertigt.

Ziff. 3.13.3

Da unklar ist, welche Inspektionen mit dieser Gebühr verrechnet werden sollen, und da ausserdem die festgelegte Gebühr den Aufwand von Inspektionen ohnehin nicht decken würde, wird diese Position aufgehoben. Andere Ziffern des Gebührentarifs regeln die Erhebung einer Gebühr für Inspektionen genügend.

Ziff. 3.14

Die bisherige Regelung führte zu einer Ungleichbehandlung der privaten Wildtierhalterinnen und -halter, deren Bewilligung gemäss Tierschutzgesetzgebung nur zwei Jahre gültig ist, gegenüber den gewerbsmässigen Wildtierhalterinnen und -haltern (Bewilligung ist zehn Jahre gültig). Zudem ist der Aufwand für die Bewilligungserteilung und Überwachung bei den gewerbsmässigen Wildtierhalterinnen und -haltern sehr oft grösser als bei den privaten Wildtierhalterinnen und -haltern.

Ziff. 3.15

Der Aufwand für die Ausstellung solcher Betriebsbewilligungen wird immer grösser – es ist daher eine Anpassung des Gebührenrahmens vorzunehmen.

2.1.2 Fischerei

Ziff. 10.3.2

Die Anpassung ist einerseits bedingt durch die Änderung von Artikel 42 Absatz 2 der Direktionsverordnung vom 22. September 1995 über die Fischerei (FiDV; BSG 923.111.1), wonach der maximale Preis für eine Gastkarte nicht mehr als Fr. 20.-- (bisher Fr. 10.--) betragen darf. Andererseits sollen mit der moderaten Erhöhung des Tarifrahmens die Kosten für die Pachtfischerei an die Kosten der Patentfischerei angeglichen werden (Preis für eine Tageskarte Fr. 28.--).

2.1.3 Jagd

Ziff. 11.13

Die Gebühr für die Bestätigung erlittener Fahrzeugschäden bei Fahrzeugkollisionen mit Tieren wird an den von der Kantonspolizei für solche Bestätigungen gegenüber Versicherungen erhobenen Tarif (Ziff. 5.1.1 Anhang V C zur GebV, Fassung vom 3.12.2014) angepasst.

2.1.4 Naturschutz

Ziff. 12.1.1 bis 12.1.6

Im Jahr 2011 wurden die Gebührenrahmen dieser Gebührenpositionen erhöht. Die erhöhten Gebühren erwiesen sich in der Praxis als immer noch nicht kostendeckend. Daher wird der Tarifrahmen nochmals angehoben. Ausserdem wird eine gewisse Harmonisierung zwischen den Gebühren für gleichartige Tätigkeiten angestrebt.

Ziff. 12.1.7

Naturschutzbewilligungen für zielverwandte Privatorganisationen oder zu wissenschaftlichen Zwecken waren bisher gebührenfrei. Je nach Art des Anlasses erscheint indessen eine Gebühr gerechtfertigt, insbesondere dann, wenn der Anlass nicht primär wissenschaftlichen Zwecken oder der Wissensvermittlung/Sensibilisierung im Bereich Naturschutz dient (z.B. zu häufige Exkursionen mit Studierenden in immer wieder dieselben Gebiete).

Ziff. 12.1.8 (neu) und 12.1.9 (neu)

Mit diesen Gebühren soll der Aufwand der Abteilung Naturförderung im Rahmen der Ausrichtung neu definierter landwirtschaftlicher Direktzahlungen abgegolten werden.

2.2 Tarif des Amtes für Wald, KAWA (Anhang II C)

Ziff. 1.8, 1.10, 1.13, 1.14, 3.5.a, 3.6.a und b, 3.7, 6.4 und 6.5

Um der ungenügenden Kostendeckung Rechnung zu tragen, wird bei diesen Gebührenpositionen der untere Gebührenrahmen von 20 TP auf 30 TP angehoben.

Ziff. 1.3

Bei grösseren Rodungsvorhaben sind häufig generelle Rodungsbewilligungen mit zeitlich etappierten Freigaben erforderlich. Auch müssen zunehmend Fristverlängerungen für Rodungsbewilligungen und Ersatzleistungspflichten gewährt werden. Gebühren wurden in diesen Bereichen auch bisher erhoben. Ihre ausdrückliche Erwähnung dient der Transparenz.

Ziff. 1.6.

Je nach Zweck und Interessenlage einer Einschränkung der Zugänglichkeit bestimmter Waldgebiete (Art. 21 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 [KWaG, BSG 921.11]) sind kleinere oder grössere Abklärungen nötig. Die Gebühr wird innerhalb des neu festgelegten Rahmens nach Aufwand sowie Interessenlage festgelegt.

Ziff. 1.12

Ortsplanungen können in Einzelfällen bis zu vier Vorprüfungen durchlaufen und in grossen Gemeinden mehrere Kilometer verbindliche Waldgrenzen festlegen. Die bisherige Gebührenobergrenze von 1'000 TP reichte in zwei bis fünf Fällen pro Jahr nicht zur Deckung des angefallenen Aufwands, weshalb deren Erhöhung auf 2000 TP angezeigt ist.

Ziff. 1.15 (neu)

Mit der gesetzlichen Ausweitung der bewilligungsfähigen forstlichen Bauten im Wald auf regionale Forstwerkhöfe und gedeckte Energieholzlager kann der Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand für die Erstellung von Amtsberichten deutlich höher werden. Für die Prüfung forstlicher Hochbauten im Wald (Werkhöfe, gedeckte Energieholzlager, Waldhütten) ist mit einem Aufwand von 400 bis 1'000 TP, für die Prüfung einfacherer forstlicher Bauten und Anlagen (Waldstrassen, Maschinenwege, Lagerplätze, Schutzbauten, Biodiversitätsvorhaben) in der Regel mit einem Aufwand von 50 bis 300 TP zu rechnen. In besonderen Einzelfällen und bei mehrfachen Projektänderungen kann auch mehr Aufwand anfallen.

Ziff. 1.16 (neu)

Die gesetzlich neu geschaffene Möglichkeit der Erteilung einer örtlich und zeitlich befristeten Fahrerlaubnis nach Art. 23 Abs. 2 KWaG macht die Aufnahme einer neuen Gebührenposition notwendig. In gewissen Fällen kann eine gebührenfreie Bewilligung (z.B. öffentliche Zwecke, Naturschutz, Forschung, Statistik), in anderen eine Bewilligung mit Erhebung einer angemessenen Gebühr gerechtfertigt sein (z.B. privater Anlass im Wald mit Materialtransporten, Behindertentransporte, wirtschaftliche Forschung, Medien, Tourismus).

Ziff. 2.4

Mit der Erhöhung der TP erfolgt eine Angleichung an die Gebühren des Bundes. Zudem rechtfertigt der anfallende Arbeitsaufwand eine moderate Erhöhung.

Ziff. 2.5

Da der anfallende Prüfungsaufwand für Exportsendungen sehr unterschiedlich ist, ist der bisherige enge Gebührenrahmen nicht gerechtfertigt; die Gebühr ist nach Aufwand festzulegen.

Ziff. 3.8 (neu)

Wytweiden unterstehen der Waldgesetzgebung, weshalb der Einsatz von chemischen Mitteln und die Düngung grundsätzlich untersagt sind. Für Wytweiden bestehen aber Sonderregelungen, die für bestimmte Anwendungen (chemische Einzelbekämpfung von Disteln; Mist-Ausbringung) generelle Ausnahmen festhalten. Diese generellen Ausnahmen sind jedoch für

Biodiversitätsförderflächen wiederum nicht zulässig; auf diesen Flächen sind die chemische Bekämpfung von Disteln und das Ausbringen von Mist nur mit einer jährlichen, individuellen Ausnahmegewilligung des KAWA möglich.

Ziff. 4.3

Da die bisherige Obergrenze von 1'000 TP in Einzelfällen den angefallenen Aufwand nicht abdecken konnte, wird diese auf 2'000 TP erhöht.

Ziff. 6.7 und 6.8

Verfügungen betreffend Rückerstattungen nach Waldzusammenlegungen sowie betreffend Neuantritt bei Waldzusammenlegungen kommen kaum mehr vor. Die entsprechenden Ziffern sind daher aufzuheben.

Ziff. 8.4

Personen ohne forstliche Grundausbildung und ohne Kursbesuch, welche gegen Entgelt Holzerntearbeiten und Arbeiten mit Motorsägen im Wald ausführen wollen, müssen den Nachweis einer gleichwertigen praktischen Erfahrung und die Absolvierung eines Eignungstests vorweisen (Kreisschreiben 4.5./1 des KAWA vom 1. Januar 2014). Der Aufwand für die Durchführung von Eignungstests kann stark schwanken. Die kostendeckende Gebühr ist daher nach Aufwand zu berechnen.

2.3 Tarif des Amtes für Berner Wirtschaft, beco (Anhang II E)

2.3.1 Anlage- und Plangenehmigungen

Ziff. 1.1

Für Druckbehälter werden keine Bewilligungen mehr ausgestellt, weshalb sich die Erwähnung derselben unter Ziff. 1.1 erübrigt.

Die bisher unter dieser Ziff. aufgeführte Betriebsbewilligung (bisher nach Zeitaufwand verrechnet) wird neu unter Ziff. 1.3 separat geregelt.

Ziff. 1.3 (neu)

Bei der Betriebsbewilligung handelt es sich um eine häufig erteilte Bewilligung, welche durchschnittlich zwei Stunden Arbeitsaufwand zu 120 TP erfordert.

2.3.2 Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsangehörigen

Ziff. 3.1.7

Die Pauschale „Stellenwechsel“ wird in der Praxis nicht mehr benötigt und ist daher aufzuheben.

Ziff. 3.5.3 (neu)

Die Wegweisungsverfügung im Rahmen der Verletzung einer Dokumentationspflicht erfordert durchschnittlich eine Stunde Arbeit, weshalb die Erhebung einer Gebühr von 100 TP angezeigt ist.

Ziff. 3.5.4 (neu)

Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs hat der Verfügungsadressat die Möglichkeit, vor Erlass der Wegweisungsverfügung beim beco persönlich vorzusprechen. Der Gesamtaufwand für dieses Verfahren beträgt durchschnittlich zwei Stunden, weshalb die Erhebung einer Gebühr von 200 TP angezeigt ist.

Ziff. 3.5.5 (neu)

Für die Aufhebung einer Wegweisungsverfügung wird durchschnittlich eine Arbeitsstunde benötigt (100 TP). Hinzu kommt der für den Erlass der Wegweisungsverfügung anfallende Aufwand (ebenfalls 100 TP), weshalb die Erhebung einer Gebühr von 200 TP angezeigt ist.

Ziff. 3.5.6 (neu)

Für die Aufhebung einer Wegweisungsverfügung mit persönlicher vorgängiger Stellungnahme wird durchschnittlich eine Stunde benötigt (100 TP). Hinzu kommt der für den Erlass der Wegweisungsverfügung anfallende Aufwand (vgl. Ziff. 3.5.4, 200 TP), weshalb eine Gebühr von 300 TP angezeigt ist.

2.3.3 Immissionsschutz Lärmschutz, Luftreinhaltung und nicht ionisierende Strahlungen**Ziff. 6**

Aufgrund des Transfers der Störfallvorsorge an das Kantonale Laboratorium per 1. Juli 2015 ist das beco für die Störfallvorsorge nicht mehr zuständig. Der Wortlaut in Ziff. 6 wird entsprechend angepasst.

2.3.4 Mass und Gewicht**Ziff. 8.1**

Mit der Revision der Verordnung vom 7. Dezember 2012 über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV; SR 941.206) ist die Kompetenz der Eichmeisterinnen bzw. Eichmeister, einen Waagmeisterausweis auszustellen, weggefallen; Ziff. 8.1 kann daher aufgehoben werden.

2.4 Verordnung vom 25. März 1998 über die Viehhandelsgebühren (VHV; BSG 916.761) / Aufhebung

Die VHV wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Aufhebung des Viehhandelskonkordats aufgehoben.

Die neue Viehhandelspatentgebühr von pauschal 150 TP pro Jahr (Ziff. 3.4.10 des Anhangs II B zur GebV) tritt im gleichen Zeitpunkt in Kraft.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen im Bereich Veterinärwesen sind diejenigen mit den grössten finanziellen Auswirkungen. Gemäss Schätzungen ist mit Mehreinnahmen von ca. 118'500.-- bzw. jährlichen Mindereinnahmen von ca. Fr. 25'000.-- (Reduktionen von Gebühren im Bereich Schlacht tier- und Fleischuntersuchung für Betriebe mit geringer Kapazität) zu rechnen. Insgesamt ist somit im Bereich Veterinärwesen mit Mehreinnahmen von ca. Fr. 93'500.-- zu rechnen.

Die unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit notwendige Anpassung der Bestätigungsgebühr für durch Wild verursachte Fahrzeugschäden an den Tarif der KAPO (Erhöhung um 133%) führt zu Mehreinnahmen von ca. Fr. 21'000.-- pro Jahr. Im Bereich Bewilligungen für Erwerbszwecke (Pilze) ist mit Mehreinnahmen von rund Fr. 11'000.-- zu rechnen.

Die Mehreinnahmen für die im Bereich KAWA vorgeschlagenen Änderungen belaufen sich auf rund Fr. 9'000.-- pro Jahr. Die übrigen Änderungen sind von untergeordneter Bedeutung.

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Erhöhung der Obergrenze von 1000 auf 2000 TP in Ziff. 1.12, Anhang II C (Waldfeststellungen im Zusammenhang mit Ortsplanungen) kann in grossen Gemeinden mit komplexen Planungen zu einem geringen Mehraufwand führen. Weitere Auswirkungen auf die Gemeinden hat die Vorlage nicht.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine absehbaren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

7. Ergebnis der Konsultation

Dem Fleischfachverband des Kantons Bern wurden die vorgesehenen Änderungen der Gebühren im Bereich Schlachttier- und Fleischuntersuchungen zur Konsultation vorgelegt. Während die Gebührenreduktionen für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in Betrieben mit geringer Kapazität (Ziff. 3.7.2 des Anhangs II B) sehr begrüsst wurden, zeigte sich der Verband mit dem vorgeschlagenen Zuschlag zur Grundgebühr an Samstagen (Ziff. 3.7.3.b des Anhangs II B) nicht einverstanden. Abklärungen bei einem grossen Teil der Amtstierärzte ergaben jedoch, dass an Samstagen vor allem Einzelschlachtungen durchgeführt werden. Keiner der befragten Amtstierärzte gab an, dass der Samstag ein regulärer Schlachttag einer gewerblichen Metzgerei sei. Deshalb wird am Zuschlag zur Grundgebühr an Samstagen festgehalten.

Bern, 15. Oktober 2015

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat